

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 24. Februar 1989

Schwerzenbach. Landwirtschaftszone; Aufhebung

Mit RRB Nr. 2140/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Schwerzenbach. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 214/1986 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Schwerzenbach fest. Mit Beschluss vom 2. Dezember 1988 änderte die Gemeindeversammlung die Zonengrenzen für das Grundstück Kat.-Nr. 486 an der Fällanderstrasse geringfügig. Mit der Genehmigung dieser Zonenplanänderungen durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Schwerzenbach für den neu eingezonten Teil von Kat.-Nr. 486 an der Fällanderstrasse laut Plan Mst. 1:5000 vom 24.2.1989 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 24. Februar 1989  
5159/P2/K2

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**



versandt: 2. März 1989